VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 14. Juni 1944 | Nr. 28

Inhalt

Verordnung
über die Feststellung des Haushaltsplans des Generalgouvernements für das Rechnungsjahr 1944.

Vom 31. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Generalgouvernements für das Rechnungsjahr 1944*) wird festgestellt:

im ordentlichen Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf 3 695 857 200 Zloty,

im außerordentlichen Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf 753 700 000 Zloty.

§ 2

(1) Die bei den Titeln B 1, B 3, B 4 und die bei Einzelplan XV Kapitel 9 Titel B 31 veranschlagten Mittel für Besoldungen der deutschen Beamten, für Vergütungen der deutschen Angestellten und für Löhne der deutschen Arbeiter sowie für Ministerialzulagen, Trennungsentschädigungen und Beschäftigungsvergütungen sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die bei den Titeln B 6 und B 6a veranschlagten Mittel für Unterstützungen für deutsche Gefolgschaftsmitglieder und für nichtdeutsche Bedienstete sind übertragbar.

(3) Abweichend von § 36 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung dürfen die im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen, soweit das dienstliche Bedürfnis es zuläßt, mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden, auch wenn sie nicht derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören.

(4) Einnahmen aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Kraftfahrzeuge, sonstiger Fahrzeuge, Pferde und Geschirre sowie sonstige Einnahmen, die sich aus der Haltung von Kraftfahrzeugen, Pferdefuhrwerken und Pferden ergeben, sind von den Ausgaben bei Titel B 18 abzusetzen.

§ 3

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, die Mittel zur Deckung der im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Ausgaben bis zum Betrag von 567 700 000 Zloty im Wege des Kredits zu beschaffen. Kreditermächtigungen der Rechnungsjahre 1941, 1942 und 1943, die sie noch nicht in Anspruch genommen hat, werden insoweit in das Rechnungsjahr 1944 übertragen, als die Kredite zur Deckung der in das Rechnungsjahr 1944 übertragenen Ausgabereste der außerordentlichen Haushalte der genannten Vorjahre erforderlich sind.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, für Kredite zur Finanzierung kriegswirtschaftlich gebotener Maßnahmen die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 50 000 000 Zloty samt Anhang zu übernehmen. Diese Ermächtigung gilt auch nach Ablauf des Rechnungsjahres 1944.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Hauptkasse des Generalgouvernements Betriebsmittelkredite bis zum Betrage von 100 000 000 Zloty aufzunehmen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 in Kraft.

(2) Mit ihrer Ausführung wird die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) beauftragt.

Krakau, den 31. Mai 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

*) Im VBlGG. ist nur eine Zusammenstellung des Gesamtplans veröffentlicht.

Anlage
(gemäß § 1)

Zusammenstellung

des Gesamtplans des Haushalts des Generalgouvernements für das Rechnungsjahr 1944.

	Einzelplan	Einnahmen Zloty	Ausgaben Zloty	Überschuß (+) Zuschuß (—) Zloty
	A. Ordentlicher Haushalt:			
I	Generalgouverneur, Regierung des Generalgouvernements und Gouverneure der Distrikte	60 161 000	135 405 400	— 75 244 400
II	Finanzverwaltung	62 761 350	72 061 650	— 9 300 300
III	Innere Verwaltung	296 112 950	541 755 600	— 245 642 650
IV	Polizei	1 017 700	397 330 850	— 396 313 150
V	Propaganda	5 414 550	36 763 350	— 31 348 800
VI	Justiz	24 315 600	65 806 450	— 41 490 850
VII	Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	26 091 350	227 545 050	— 201 453 700
VIII	Ernährung und Landwirtschaft	20 463 100	429 171 650	— 408 708 550
IX	Forsten	138 063 500	135 502 400	+ 2 561 100
X	Wirtschaft	74 281 150	53 941 750	+ 20 339 400
XI	Arbeit	211 589 250	122 160 600	+ 89 428 650
XII	Technische Verwaltung	—	276 120 000	— 276 120 000
XIII	Verkehr	17 407 200	—	+ 17 407 200
XIV	Versorgung	310 000	127 340 000	— 127 030 000
XV	Allgemeine Finanzverwaltung	2 757 868 500	1 074 952 450	+ 1 682 916 050
	Summe	3 695 857 200	3 695 857 200	—
	B. Außerordentlicher Haushalt	753 700 000	753 700 000	—

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung — StVO.).

Vom 31. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung — StVO.) vom 17. Mai 1941 (VBlGG. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Während des Überholens dürfen Führer eingeholter Fahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit nicht erhöhen. An unübersichtlichen Straßenstellen sowie bis auf weiteres auch an Straßenkreuzungen und -einmündungen ist das Überholen verboten. Diese Vorschriften gelten auch für Einbahnstraßen."

2. Im § 11 wird hinter Abs. 2 als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bis auf weiteres entfallen die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 bei der Führung von Kraftwagen, die nicht mit betriebsfähigen mechanischen Einrichtungen zum Anzeigen der Richtungsänderung und des Haltens ausgerüstet sind. Soweit hiernach die Anzeige der Richtungsänderung und des Haltens unterbleibt, sind die Führer der Kraftwagen zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern verpflichtet."

Artikel II.

Auf Grund meines Erlasses über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen vom 3. Juni 1942 (VBlGG. S. 321) Anlage A Nr. 9 tritt in allen Fällen, in denen in der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung — StVO.) vom 17. Mai 1941 (VBlGG. S. 349) die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) genannt ist, an deren Stelle der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — (Befehlshaber der Ordnungspolizei).

Krakau, den 31. Mai 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Bewirtschaftung und Registrierung von Vieh.

Vom 17. April 1944.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement vom 23. November 1939 (VBlGG. S. 63) ordne ich an:

Artikel I.

§ 35 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Registrierung von Vieh vom 10. März 1942 (VBlGG. S. 143) erhält folgende Fassung:

„§ 35

Hausschlachtung.

(1) Der Eigenbedarf der Erzeugerbetriebe an Schlachterzeugnissen ist aus Hausschlachtungen zu decken. Hausschlachtungen sind Schlachtungen, die nicht gewerblich vorgenommen werden.

(2) Schlachtscheine für Hausschlachtungen werden nach näherer Vorschrift der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) erteilt.

(3) Der Antragsteller hat unter Angabe der Ohrmarkennummer das Gewicht des für die Schlachtung vorgesehenen Tieres nachzuweisen.

(4) Die Schlachtscheine für Hausschlachtungen sind den Fleischbeschaubeamten nach der Schlachtvieh- und Fleischbeschau zur Abstempelung vorzulegen. Der Tierhalter, der hausgeschlachtet hat, hat den Stammschein des Schlachtscheines dem zuständigen Markthelfer zur Löschung des Tieres im Viehregister innerhalb sieben Tagen zu übermitteln. Der Abschnitt des Schlachtscheines bleibt im Besitz des Tierhalters und ist bei weiteren Anträgen auf Genehmigung von Hausschlachtungen dem Kreishauptmann (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) und in Gemeinden mit Schlachtviehmärkten dem Marktleiter (§ 32 Abs. 2) vorzulegen.

(5) Die Abgabe von Erzeugnissen aus Hausschlachtungen bedarf der Genehmigung des Kreis(Stadt)hauptmanns (Amt für Ernährung und Landwirtschaft)."

Artikel II.

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1944 in Kraft.

Krakau, den 17. April 1944.

Der Leiter
der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft
in der Regierung des Generalgouvernements
Naumann

Berichtigung.

In § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 10 der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über die Beschlagnahme von Kesseln aus Kupfer vom 5. Mai 1944 (VBlGG. S. 179) muß es an Stelle von „§ 3 Abs. 1" richtig heißen „§ 3".

Krakau, den 26. Mai 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Gesetzgebung
In Vertretung
Dr. Reber

Bekanntmachung

betr. **die Neuauflage der „Übersicht über das Recht des Distrikts Galizien".**

Vom 4. Mai 1944.

Mit Bekanntmachung vom 8. April 1943 (VBlGG. S. 213) habe ich sämtlichen Dienststellen die Beschaffung der von dem Leiter des Amtes für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Ministerialrat Dr. Albert Weh, bearbeiteten

„Übersicht über das Recht des Distrikts Galizien"

empfohlen.

Diese Übersicht ist nunmehr in zweiter Auflage erschienen und führt die Zusammenstellung der Titel, Daten und Fundstellen aller seit dem 1. August 1941 für den Distrikt Galizien ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften bis zum 1. Januar 1944 fort. Ich weise alle Dienststellen auf diese wichtige Neuerscheinung, die eine für den täglichen Dienstgebrauch unentbehrliche Ergänzung zum Verordnungsblatt darstellt, besonders hin.

Die Übersicht ist vom Burgverlag Krakau, Annagasse Nr. 5, zum Preise von 5 Zloty zu beziehen.

Krakau, den 4. Mai 1944.

Der Staatssekretär
der Regierung des Generalgouvernements
Bühler

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).